

Ministerium des Auswärtigen auf das Reich übernommen und an die Person des Reichskanzlers geknüpft ist. Von der Post- und Telegraphenverwaltung und den Behörden des Reichslandes Elsaß-Lothringen abgesehen, fehlen dem Reich alle mittleren und unteren Organe. Zum Ersatz steht ihm das Recht zu, die Tätigkeit der entsprechenden Landesbehörden in Anspruch zu nehmen. Die Reichsbehörden sind also fast nur Zentralbehörden.

Dem Auswärtigen Amt unterstanden 1897 die 8 Botschafter in Wien, Rom, Petersburg, London, Paris, Konstantinopel, Madrid und Washington, die nicht bloß die diplomatischen Geschäfte versehen, sondern auch die Person des Kaisers vertreten, 15 Gesandte, 9 Ministerresidenten, 23 Generalkonsuln und 714 Konsuln und Vizekonsuln, deren Aufgabe es ist, den deutschen Handel und Verkehr zu fördern, den Reichsangehörigen im Auslande in Rat und Tat Hilfe zu leisten und für sie alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Rechtskraft zu vollziehen.

Im übrigen gehören das bürgerliche Recht und das Strafrecht, der Schutz des geistigen Eigentumsrecht, die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, die Beglaubigung öffentlicher Urkunden und die Entscheidung über Justizverweigerung zum Ressort des **Justizamts**. Durch das vom Norddeutschen Bunde übernommene **Reichsstrafgesetzbuch** (erneuert 26/2. 1876) ist zwar ein einheitliches Strafrecht geschaffen, doch ist dieses gegen das Landesstrafrecht (mit Strafen bis zu 2 Jahren Gefängnis) nicht völlig abgegrenzt. Nach demselben tritt Strafbarkeit bereits mit dem vollendeten 12. Lebensjahre ein, wenngleich sie bis zum 18. Jahr an die Bedingung geknüpft ist, daß der Schuldige die Einsicht in die Sträflichkeit seiner Handlung besessen habe. Eine Strömung, die von Jahr zu Jahr stärker wird, verlangt die Hinauffetzung zum 14. oder 16. Lebensjahr, damit die Gefängnisse und Korrektionshäuser von jugendlichen Verbrechern entleert und diese in Erziehungshäusern untergebracht werden. Betrug doch die Zahl der im jugendlichen Alter von 12—17 Jahren Verurteilten 1899 47512 d. h. ein Zehntel der Gesamtheit. Von dem Gefängnisse aus betreten die wenigsten die Bahn eines besseren Lebens.